

# Allgemeine Bedingungen Versicherte Sachen – Technik

Fassung 2019

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmungen
1.	Bürotechnik
2.	Haustechnik
3.	Betriebstechnik
4.	Photovoltaikanlagen
5.	Mobile Geräte
6.	Stationäre Geräte
Artikel 2	Versicherte Sachen
Artikel 3	Nicht versicherte Sachen
Artikel 4	Örtliche Geltung

## Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Folgende Bestimmungen dienen lediglich der Definition und Zuordnung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Sachen, die in der Polizze angeführt sind, wie z. B.:

1. **Bürotechnik**  
 Das sind stationäre elektrische und elektronische Geräte und Anlagen im Büro und Verwaltungsbereich wie z. B.:
  - Computer inkl. Peripherie, Kopierer, Scanner;
  - Küchengeräte (Teeküche);
  - Kommunikationsanlagen, wie z. B. Telefon, Videokonferenzanlagen, Zutrittskontrollanlagen;
  - Präsentationstechnik;
  - interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist) und Betriebssysteme.
 Das sind nicht:
  - Anlagen und Geräte der Haus- und Betriebstechnik;
  - mobile Geräte.
  
2. **Haustechnik**  
 Das sind stationäre elektrische und elektronische Anlagen und Geräte der Haustechnik wie z. B.:
  - Empfangstechnik, Klima- und Heizungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Aufzüge, Sicherungs- und Meldetechnik, Gegensprechanlagen, Schrankenanlagen, Schließ- und Zutrittskontrollanlagen.
 Das sind nicht:
  - Anlagen und Geräte der Büro- und Betriebstechnik;
  - mobile Geräte, sofern diese nicht unmittelbar einer Haustechnik zugehörig sind;
  - Photovoltaikanlagen.
  
3. **Betriebstechnik**  
 Das sind stationäre elektrische und elektronische Anlagen und Geräte der Betriebstechnik wie z. B.:
  - Produktionsmaschinen und Anlagen, Prozesssteuerungsanlagen, elektromedizinische Geräte, Röntgeneinrichtungen, physikalisch technische Geräte, Geräte für Materialprüfung, Geräte für Mess- und Regelungstechnik;
  - sonstige nicht im Büro oder Verwaltungsbereich befindliche elektrische sowie elektronische Geräte und Anlagen (wie z. B. Küchengeräte in der Gastronomie, TV-Geräte in Hotels);
  - interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist) und Betriebssysteme;
  - Maschinenfundamente. Für Schäden an den mitversicherten Maschinenfundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.
 Das sind nicht:
  - Anlagen und Geräte der Büro- und Haustechnik;
  - mobile Geräte, sofern diese nicht unmittelbar einer Betriebstechnik zugehörig sind;
  - Geräte und Anlagen, deren Einzelneuwert unter EUR 500,- bzw. über 200.000,- liegt. Bei vernetzten Anlagen (z. B. EDV) gelten die Summengrenzen für die "Einzelgeräte".
  - Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht;
  - Fahrräder;
  - Spielautomaten;
  - Photovoltaikanlagen.

#### 4. **Photovoltaikanlagen**

Das sind solartechnische Einrichtungen zur Stromerzeugung; dazu gehören Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung.

Nicht dazu gehören:

- Anlageninstallationen in (auch teilweiser) Eigenregie;
- freistehende Photovoltaikanlagen;
- Hausanschlüsse bei solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung;
- Akkumulatoren.

#### 5. **Mobile Geräte**

Das sind Geräte, die aufgrund ihrer Größe und Ihres Gewichtes ohne größere körperliche Anstrengung tragbar und nach ihrem Verwendungszweck für den mobilen Einsatz vorgesehen sind.

#### 6. **Stationäre Geräte**

Das sind Geräte, die nach ihrem Verwendungszweck nicht für den mobilen Einsatz vorgesehen sind.

### **Artikel 2 Versicherte Sachen**

1. Versichert sind die in der Polizze angeführten und im versicherten Betrieb verwendeten, dem Betriebszweck dienenden und am Versicherungsort befindlichen, betriebsbereiten Sachen.
2. Eine Sache ist betriebsbereit, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.  
Betriebsbereite Sachen bleiben auch während der Dauer der Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder Verbringung nach einem anderen Standort versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

### **Artikel 3 Nicht versicherte Sachen**

1. Werkzeuge aller Art wie z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer.
2. Verschleißteile aller Art wie z. B. Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurte, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen;
- 2.1 Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, Batterien, Akkumulatoren.
3. Betriebsmittel aller Art wie z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel;
- 3.1 Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt jedoch als mitversichert.
4. externe Datenträger (z. B. Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger), Software (nicht Betriebssystem) und sonstige Daten.
5. Waren- und Vorräte.
6. Zahlungsmittel, Geldeswerte, Wertpapiere, Wertgegenstände.
7. Gebäudebestandteile.
8. Mobiliar, Einrichtungsgegenstände.
9. Studioeinrichtung, Musikinstrumente, sowie sämtliche elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräte von Musikgruppen.

### **Artikel 4 Örtliche Geltung**

1. Sofern in der Polizze nicht anders angeführt und vereinbart, besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsorte sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden, unter der Voraussetzung, dass die Geräte während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.
3. Ist für versicherte Sachen ein örtlicher Geltungsbereich außerhalb des Versicherungsortes in der Polizze angeführt und vereinbart, so besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherten Sachen während eines Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.